

Schlachtung im Herkunftsbetrieb – neue Regelung im EU-Recht ab Juni 2021

Verbindliche, klare und praxisnahe Vorgaben zur hofnahen Schlachtung

Die hofnahe Schlachtung ist vielen Landwirtinnen und Landwirten ein Anliegen, um ihren Tieren Transportstress zu ersparen und hochwertiges Fleisch regional zu erzeugen und zu vermarkten. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher fragen solches Fleisch gezielt nach.

Die Landesregierung begrüßt und fördert diese unkonventionelle, rechtlich und fachlich mögliche Form der Fleischgewinnung.

Nach umfangreichen Beratungen auf Ebene der EU steht nun eine Gesetzesänderung kurz bevor:

Für die Schlachtung von Hausrindern (ausgenommen Bisons), Hausschweinen sowie Pferden gilt voraussichtlich ab Juni 2021 eine neue Regelung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Anhang III, neu eingefügtes Kapitel VIa, Abschnitt I), die eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb ermöglicht, wenn durch den Transport der Tiere zum Schlachthof Risiken hinsichtlich Arbeitssicherheit und Tierschutz bestehen. Dabei ist die Anzahl der zu schlachtenden Tiere pro Schlachtvorgang auf bis zu drei Rinder oder bis zu sechs Schweine oder bis zu drei Pferde beschränkt.

Für die Genehmigung einer solchen Schlachtung durch die Behörde, die für den Herkunftsbetrieb der Schlachttiere zuständig ist, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein.

Mobile Einheit künftig in allen Fällen Pflicht

Die Schlachtung ist zum einen gekoppelt an die Verwendung einer sogenannten mobilen Einheit, die Teil eines nach EU-Recht zugelassenen Schlachthofs ist. Je nach Genehmigung und Nutzungskonzept kann eine mobile Einheit für den gesamten Ablauf der Schlachtung vom Zutrieb und der Ruhigstellung der Tiere über die Betäubung, Entblutung und den anschließenden Transport oder aber im einfachsten Fall nur für den Transport der Schlachtkörper zum Schlachthof eingesetzt werden. Am Schlachthof findet dann die Fleischuntersuchung und weitere Verarbeitung der Schlachtkörper statt. Die Verwendung derselben mobilen Einheit für eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb soll mehreren Nutzern wie Landwirten, Metzgern oder Erzeugergemeinschaften offenstehen.

Der amtliche Tierarzt, der auch die Schlachttieruntersuchung durchführt, muss während der gesamten Schlachtung im Herkunftsbetrieb anwesend sein und wird mindestens drei Tage im Voraus durch den Schlachthof oder den Tierbesitzer über den genauen Zeitpunkt der Schlachtung informiert.

Die geschlachteten und entbluteten Tiere sind unverzüglich auf direktem Weg zum Schlachthof zu befördern. Die Transportdauer vom Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres bis zur Ankunft im Schlachthof ist ohne Kühlung auf zwei Stunden begrenzt.

Damit eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb tatsächlich zu einer Verbesserung des Tierwohls beiträgt und gleichzeitig die Sicherheit der produzierten Lebensmittel gewährleistet ist, gelten auch hier die Anforderungen des Tierschutz- und Lebensmittelhygienerechts in vollem Umfang.

Bisherige Genehmigungen zum Kugelschuss (auf der Weide)

Die neue Regelung wird voraussichtlich Mitte Juni in Kraft treten. Die bisherige nationale Regelung zum Kugelschuss auf der Weide nach §12 Absatz 2 der Tier-LMHV und die darauf

basierenden Genehmigungen gelten dann nicht mehr. Anträge für die Genehmigung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb – sowohl mittels Bolzenschussbetäubung als auch per Kugelschuss auf der Weide – können bei den zuständigen Veterinärämtern gestellt werden.

Unterschied zur vollmobilen Schlachtung

Von der als Ausnahme genehmigten Schlachtung im Herkunftsbetrieb ist die vollmobile Schlachtung zu unterscheiden, die auch bislang schon im EU Recht verankert ist. Hier kommt der Schlachtunternehmer mit einem vollmobilen Schlachttrailer auf den Hof und führt im geschlossenen Trailer alle Arbeiten des Schlachtvorgangs bis hin zum Vierteln der Schlachtkörper durch. Betriebe mit solchen vollmobilen Schlachttrailern / Containern benötigen eine eigene EU-Zulassung.

Für Fragen stehen die zuständigen Veterinärämter zur Verfügung.

Dr. Stefanie Willen, Dr. Sven Gierse, MUEEF Mainz
im April 2021

Dr. Sven Gierse
Referent
Referat 1047 Lebensmittelüberwachung, Lebensmittel tierischer Herkunft, Ausfuhrfragen
Lebensmittel

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-
PFALZ Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-4423
Telefax 06131 16-175354
lebensmittelueberwachung@mueef.rlp.de
www.mueef.rlp.de